

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des ORF-Gesetzes

Das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird folgender Abs. 17a eingefügt:

„(17a) Für den Fall, dass der Österreichische Rundfunk in einem Kalenderjahr weniger als 8 Mio Euro zur Erreichung des Ziels des zwischen dem Österreichischen Filminstitut und dem Österreichischen Rundfunk abgeschlossenen Film/Fernseh-Abkommens zur Verfügung stellt, hat die GIS Gebühren Info Service GmbH den vom Österreichischen Filminstitut bis jeweils zum 31. Jänner des Folgejahres bekanntgegebenen Differenzbetrag in diesem Folgejahr von den für den Österreichischen Rundfunk als Programmentgelt eingehobenen Beträgen einzubehalten und bis zum 30. April dem Sperrkonto (§ 39c) zuzuführen. Die Verwendung dieser Mittel bestimmt sich nach Abs. 5. Die Prüfungskommission (§ 40) hat die Einhaltung dieser Bestimmung gesondert zu prüfen und der Regulierungsbehörde zu berichten.“

2. In § 36 Abs. 1 Z 3 lit. b wird die Wortfolge „§§ 8a, 31c und 39 bis 39b“ durch die Wortfolge „§ 8a, § 31 Abs. 17a, §§ 31c und 39 bis 39b“ ersetzt.

3. In § 39c wird nach der Wortfolge „gemäß § 31 Abs. 6,“ die Wortfolge „§ 31 Abs. 17a,“ eingefügt.

4. In § 49 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 31 Abs. 17a, § 36 Abs. 1 Z 3 lit. b und § 39c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 treten am 1. Juli 2014 in Kraft und finden erstmals auf das Kalenderjahr 2014 Anwendung.“

Vorblatt

Ziel(e)

- Absicherung des Film/Fernseh-Abkommens

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung einer Möglichkeit, eingehobenes Programmgeld der Verfügung des ORF zu entziehen. Sicherstellung des Beitrags des ORF im Wege einer Regelung über die Einbehaltung von eingehobenem Programmgeld.

Die vorgeschlagene Änderung soll den ORF motivieren, weiterhin zum Erfolg des Film/Fernseh-Abkommens bei der Herstellung österreichischer Filme beizutragen.

Alternativen:

Zu den einzelnen Maßnahmen besteht keine näher in Betracht zu ziehende Alternative.

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

-- Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die gesetzliche Regelung soll der Sicherung des Standortes Österreich im Hinblick auf gemeinsame Finanzierungs- und Förderungsbeteiligung in nationalen wie internationalen Koproduktionen für das Kino- und Fernsehpublikum dienen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des ORF-Gesetzes

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ 2014
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Zusammenarbeit im Bereich Film und Fernsehen bedarf ausreichender finanzieller Mittel, um zur Herstellung österreichischer Filme beizutragen. Jeder (auch nur teilweise) Entfall finanzieller Unterstützungen durch die bisher am Erfolg des Film/Fernseh-Abkommens Beteiligten träge daher die Filmwirtschaft in nicht unbeträchtlichem Ausmaß.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Um eine zumindest gleichbleibende Dotierung zu erreichen bestehen keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

Ziele

Ziel 1: Absicherung des Film/Fernseh-Abkommens

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung einer Möglichkeit eingehobenes Programmgeld der Verfügung des ORF zu entziehen

Beschreibung der Maßnahme:

Sinkt der Beitrag des ORF zum Film/Fernseh-Abkommen unter das bisherige Volumen von 8 Millionen Euro so soll im Wege einer gesetzlichen Anordnung das dem ORF von der GIS zu überweisende (weil von ihr eingehobene) Programmgeld um den auf 8 Millionen fehlenden Betrag reduziert werden. Der Differenzbetrag ist direkt dem Sperrkonto nach § 39c zuzuweisen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Dieses Bundesgesetz dient der Verwirklichung der erklärten Absicht des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2013-2018, eine gesetzliche Absicherung des Film/Fernseh-Abkommens mit zumindest gleichbleibender Dotierung zu gewährleisten.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Bestimmungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 31 Abs. 17a:

Die Änderung soll den ORF - in Fortführung der in § 31 Abs. 11 ORF-G geregelten Verknüpfung der Zuführung von Programmentgelt mit dem Film/Fernseh-Abkommen - motivieren, die in den Jahren 2011 bis 2013 aufgebrauchten Mittel auch in den Folgejahren für die Herstellung österreichischer Filme aufzuwenden.

Zu §§ 36 und 39c:

Die Ergänzungen dienen der Anpassung des Systems des Sperrkontos, da dieses nun auch auf Grund einer Zuweisung im Rahmen des neuen § 31 Abs. 17a dotiert werden kann.